



Aufgrund ...
 des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458),
 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2481),
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 29 vom 13.04.1995 S. 218),
 ... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 10.02.1999 die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

MD Dorfgebiet gem. § 5 (1) BauNVO

- Zulässig sind gem. § 5 (2) BauNVO :
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
 - sonstige Wohngebäude
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
- unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO :
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenberufsstellen
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
- ausnahmsweise können gem. § 1 (5) BauNVO zugelassen werden :
 - Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16,17,19 und 20 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl gem. §§ 17 und 19 BauNVO

0,6 Geschoßflächenzahl gem. §§ 17 und 20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

O offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

ST überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch :

- die festgesetzten Baugrenzen
- die Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen
- das Maß der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 BauNVO, wie es durch die im Plan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) begrenzt wird.

nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. Fläche für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO

ST Fläche für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

5. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Priv. Zufahrt Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Zweckbestimmung : private Zufahrt

Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Grundstückszufahrt gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

6. Private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung : Freizeitgelände

- Die Errichtung baulicher Anlagen, die der Gestaltung des Out-Door -Geländes und damit der Freizeitgestaltung dienen, ist zulässig.
- Die Errichtung einer Brücke in das angrenzende Seminarzentrum ist einschließlich Treppenaufgang und Fundamente zulässig.
- Die Anlage von Fußwegen ist zulässig.

7. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, zugleich Fläche gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes

Anpflanzungen sind gemäß nachstehender Pflanzenauswahlliste vorzunehmen und mit der Stadt Attendorn abzustimmen :

1. Bäume :	Spitzahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Hainbuche
Carpinus betulus	Rotbuche
Fagus sylvatica	Esche
Fraxinus excelsior	Vogelkirsche
Prunus avium	Traubenkirsche
Prunus padus	Stieleiche
Quercus robur	Eberesche
Sorbus aucuparia	Winterlinde
Tilia cordata	Sommerlinde
Tilia platyphyllos	Ulme
Ulmus carpinifolia	Speierling
Sorbus domestica	
2. Sträucher :	Feldahorn
Acer campestre	Berberitze
Berberis thunbergii	Weißer Hartriegel
Cornus alba	Kornelkirsche
Cornus mas	Roter Hartriegel
Cornus sanguinea	Haselnuß
Corylus avellana	Pflaflenhütchen
Elaeagnus europaeus	Sanddorn
Hippophae rhamnoides	Liguster
Ligustrum vulgare	Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Holzapfel
Malus sylvestris	

8. Grenze des räumliche Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest"

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NW

- räumliche Lage und Höhe von Einfriedungen
 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Einfriedungen nur zulässig, wenn sie eine Höhe von 0,60 m über Geländeneiveau nicht überschreiten. Die zulässige Höhe von Einfriedungen auf übrigen Grundstücksteilen ist auf 2,00 m begrenzt. Die Vorschriften der BauO NW in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- Material von Einfriedungen
 Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nur Einfriedungen aus Hecken oder übereinanderliegenden Holzbrettern an senkrechten Holzpfehlern zulässig. Einfriedungen auf den übrigen Grundstücksteilen können zusätzlich aus verzinkten und/ oder kunststoffbeschichteten Metallgitter- oder Stahldrahtzäunen an verzinkten und/ oder kunststoffbeschichteten Stahl - oder Betonpfosten bestehen.
- Andere als die unter 1. und 2. genannten Einfriedungen sind unzulässig.

SD Satteldach
 Zulässig sind Satteldächer.

45° - 50° Dachneigung
 Die Satteldächer der Hauptgebäude sind mit der angegebenen Dachneigung zu errichten.

C. Sonstige Darstellungen

Verhandenes Gebäude

vorhandene Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen

z.B. 90 Flurstücksnummer

Böschung

D. Hinweis

Der mit der Errichtung des Out-Door -Freizeitgeländes und des Stellplatzes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird gem. § 1a (3) Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 (1a) Satz 2 BauGB auf einer im Eigentum des Verursachers stehenden Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" (Gemarkung Attendorn, Flur 4, ehemaliges Gelände des "Gutes Nierhof") geleistet.

E. Verfahrenshinweise

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (4) BauGB in der Sitzung am 10.02.1999 den Beschluss zur Aufstellung der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" gefasst, den Entwurf und die Begründung gebilligt und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" in der Fassung der 21. vereinfachten Änderung als Satzung beschlossen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 13 BauGB in der Sitzung am 10.02.1999 die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" in der Fassung der 21. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 05.11.1999 Rechtskraft am 06.11.1999 erlangt.

Attendorn, 18.11.1999

Der Bürgermeister

Siegel

gez. Alfons Stumpf

F. Inhalt der Änderung

die Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird umgewandelt in eine private Grünfläche mit der Zulässigkeit von baulichen Anlagen, die der Out-Door -Freizeitgestaltung dienen sowie von Fußgängerbrücken einschließlich ihrer Fundamente und Aufgänge, in Flächen für Stellplätze und in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Private Zufahrt"

SATZUNG DER STADT ATTENDORN
Bebauungsplan Nr. 18
"Industriegebiet Ennest"

21. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Attendorn
 Flur : 39
 M 1 : 1000

Attendorn
 natürlich